

24./XII. 1915

**Die Dienstzeit der Landstürmer im Heere.**

Das Kriegsministerium ist in Kenntnis gelangt, daß bei einzelnen Truppen und Anstalten Landsturmpflichtigen, die sich während der aktiven Landsturmbienstleistung freiwillig assentieren ließen, die vor ihrer Assentierung im aktiven Landsturmbienst bereits zugebrachte Zeit auf die gesetzliche Dienstpflicht im gemeinsamen Heere angerechnet wird. Dieser Vorgang ist, wie mittelst Kriegsministerialerlasses festgestellt wird, unrichtig, da bei der genannten Kategorie die auf die gesetzliche Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zählende Dienstzeit bis zur allgemeinen Regelung dieser Frage erst mit dem Tage der freiwilligen Assentierung beginnt. Die Grundbuchblätter der hiernach in Betracht kommenden freiwillig Assentierten sind in dieser Hinsicht zu überprüfen und eventuell richtigzustellen.